

Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Fehraltorf, Russikon, Hittnau und Pfäffikon

1. Zweck

Die vier politischen Gemeinden Fehraltorf, Russikon, Hittnau und Pfäffikon besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.

2. Organisation

Jede Gemeinde bestellt einen Ausschuss. Zur Besprechung von Fragen, welche alle vier Gemeinden betreffen, wird eine gemeinsame Kommission gebildet. Sie setzt sich aus je zwei Vertretern jeder Vertragsgemeinde zusammen. In der Regel sollen dies der Feuerwehrkommandant sowie die im Gemeinderat für das Feuerwehrwesen zuständige Person sein.

Für die Einberufung und den Vorsitz der gemeinsamen Kommission sind die Vertragsgemeinden alternierend für je 2 Jahre zuständig, gerechnet ab Inkrafttreten dieses Vertrags und beginnend mit Fehraltorf.

3. Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) festgelegt und beträgt mindestens 160 Personen. Jede Gemeinde stellt mindestens 40 Angehörige der Feuerwehr.

4. Rekrutierung und Beförderung

Die Rekrutierung und Beförderung ist Sache des Feuerwehrkommandos der Wohnortsgemeinde.

5. Ausbildung

Für die Ausbildung der Angerhörigen der Feuerwehr der vier Gemeinden sind die jeweiligen Ortskommandanten verantwortlich. Gemeinsame Übungen sind anzustreben und zu fördern.

6. Ausrüstung und Material

Die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung durch die Wohnortsgemeinde.

Das bei Vertragsabschluss in den vier Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung für die gemeinsame Aufgabenbewältigung. Es bleibt im bisherigen Eigentum.

Unterhalt von gemeindeeigenem Material und der Fahrzeuge ist Sache der Standortgemeinde.

Der Ersatz des Tanklöschfahrzeugs (TLF) erfolgt durch die betreffende Gemeinde. Die Anschaffungskosten werden nach den aktuellen Konditionen durch die Gebäudeversicherung subventioniert.

Weitere Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Material sind der gemeinsamen Kommission zu beantragen. Diese prüft in Zusammenarbeit mit der GVZ ob eine Neubeschaffung angesichts des vorhandenen Fahrzeugparks und Materialbestands in den vier Gemeinden notwendig ist.

Allfällige Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung werden auf Antrag der Standortgemeinde der jeweiligen Feuerwehr an ihren Kostenanteil ausgerichtet.

7. Alarmierung

Jede Gemeinde unterhält eine Feuerwehrzentrale. Bei Schadenereignissen werden nach Bedarf, in Absprache im Kommandogespräch, Angehörige der Feuerwehr aller vier Gemeinden aufgeboten. Die Feuerwehren der Vertragsgemeinden bilden selbständige Gruppen für Bagatell- und Kleinalarme, welche in der Alarmierung der GVZ hinterlegt werden.

8. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Ortskommandant ist für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.

9. Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehren bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen.

10. Kommandoregelung

Bei Schadenereignissen in den Gemeindegebieten führt der ersteintreffende Offizier der jeweiligen Gemeinde das Kommando.

11. Kostentragung

11.1st Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr

Die Entschädigung der Feuerwehrleute an Einsätzen, Übungen, Kursen und Dienstleistungen erfolgt durch die Wohnortsgemeinde.

11.2nd Verrechnung innerhalb der Organisation

Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten der vom Schadenereignis betroffenen Gemeinde wie folgt zu belasten:

Personalkosten

Gemäss den Ansätzen der hilfeleistenden Gemeinde. Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.

Fahrzeugkosten

Gemäss den Ansätzen der Hilfeleistenden Gemeinde.

11.3rd Verrechnung gegenüber Dritten

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die betroffene Gemeinde gemäss dem Kostentarif für Feuerwehreinsätze Nr. 2.7.2 der Gebäudeversicherung. Die Aufteilung der Einnahmen auf die vier Gemeinden erfolgt prozentual aufgrund der entstandenen Einsatzkosten.

12. Schlichtungsverfahren

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt.

13. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren von einer der vier Vertragsparteien jeweils auf das Jahresende gekündigt werden. In einem solchen Falle wären alle vier Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr gemäss GVZ-Vorschriften zu unterhalten.

14. Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Fehraltorf, Russikon, Hittnau und Pfäffikon am 1. Januar 2018 in Kraft.

Fehraltorf,

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Russikon,

Gemeinderat Russikon

Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Hittnau,

Gemeinderat Hittnau

Christoph Hirz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Pfäffikon,

Gemeinderat Pfäffikon

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber